

urienten die dritte Altersklasse schon überschritten haben oder nicht? Im verneinenden Falle sind sie nur dann zur Trauung zuzulassen, wenn sie

a) entweder die obenerwähnte, ausnahmsweise Ehebewilligung beibringen; oder wenn sie

b) durch eine legale Urkunde nachweisen, daß sie von der Stellungs-Commission als für immer (sonach nicht blos zeitweilig) zum Kriegsdienste als untauglich erkannt wurden.<sup>1)</sup>

In unserem Falle hat der Bräutigam Andreas Benatzky, der erst im Jahre 1878 das 23. Lebensjahr vollendet, gegenwärtig die dritte Altersklasse noch nicht überschritten, und es erfolgt dessen Austritt aus derselben erst am 1. Jänner 1878. Derselbe hat daher die Erklärung der k. k. Bezirkshauptmannschaft beizubringen, daß er als zum Kriegsdienste ganz untauglich erklärt wurde.

Opponit.

M. Geppl, Pfarrer.

#### IX. (Casus asceticus. **Über weichliche Lebensweise.**)

Agathos und Bona sind ein paar gute, fromme, sich zärtlich liebende Eheleute. Als A. einst von Bekannten nefisch gefragt wurde, warum er seine Gemahlin bis 7 und 8 Uhr im Bette liegen, ihr das Frühstück in's Bett bringen lasse u. dgl., vertheidigte er sich über diesen „im gütigen Scherze“ gemachten Vorwurf briefflich ungefähr in folgender Weise: Daß meine liebe B. der Ruhe pflegt, wann, wie und wo sie will, daß sie vom Dienstboten immer mit Vorzug bedient wird, daß sich meine liebe Gemahlin unbeschränkt immer, wie es ihr beliebt, wohl geschehen lasse u. s. w., dieß Alles ist meine Sache; ich will es so haben; aus folgenden Gründen: 1. verdient sie es so und noch viel besser, vermöge ihrer vor Gott und um ihre Mitmenschen erworbenen hohen Verdienste, 2. weil sie seit ihren Kinderjahren viel Hunger gelitten, wegen ihrer Frömmigkeit, Friedlichkeit- und Tugendsinn viel

<sup>1)</sup> Cfr. Currende No. 14. vom Jahre 1868. §. V der Diöcese St. Pölten.

Anfeindung erfahren, dann weil sie schon viel gebetet und viel geweint hat u. a. m., 3. hat sie sich viel abgespart und ihre alten Eltern unterstützt, und 4. hat sie mich noch nicht angelogen.

Über die Handlungswise Beider, und deren sittlichen Werth oder Unwert mögen einige Reflexionen folgen, die zugleich für ähnliche Fälle Fingerzeige enthalten.

A. Über diese Lebensweise des Weibes. —  
a. Au und für sich betrachtet, ist dieselbe gerade nichts Unmoralisches, Sündhaftes, da kein natürliches oder positives Gesetz darüber Vorschriften gibt, daher auch keines verlegt wurde. Im Besonderen aber sind dann zu berücksichtigen: das Urtheil der meisten Menschen (*sensus communis, scandalum*), der orts- und standesübliche Brauch (*consuetudo*), das moralische und physische Vermögen und Bedürfen (*potentia, facultates*), und die Folgen (*sequelae*); in subjectiver Beziehung dann Absicht und Gesinnung (*finis, intentio*). — b. Entschuldigt, nicht unerlaubt, gestattet ist demnach eine solche weichlichere Lebensweise, nach Standes- und Landessitte, bei Adeligen, Vornehmen, Vermöglichen, besonders bei Damen, denen wegen ihrer Geburt, verfeinerten Erziehung, Gewöhnung, häufig auch wegen schwächerer, kränklicher Leibesbeschaffenheit derlei Entbehrungen ein grave *incommodum* wären; wohingegen selbe für gewöhnliche und abgehärtete Menschen nur eine geringe oder gar keine Unbequemlichkeit sind. Bgl. Matth. 11, 9 „die weichliche Kleider tragen, sind in den Häusern der Könige,“ (oder auch den Kraftausspruch des lutherischen Hofpredigers: der hat's, der kann's, wohl bekomm es ihm !!). Wenn also solche Personen, wie andere ihres Gleichen, ihrem Leibe wohl thun, so liegt darin gerade keine Sünde; nämlich *quoad objectum*, wenn nicht etwa *finis* oder *circumstantiae* es unmoralisch machen; aber „gutes Werk“, „Tugend“ ist es wohl noch weniger. — c. Hingegen bei Personen gemeinen Standes ist so etwas, ohne eigentliche Kränklichkeit, durchaus nicht motivirt; vielmehr „über ihren Stand hinaus“, ein Schaden am Haushalt, Versäumniss, Anstoß, Mängel, Unzükönlichkeit, Sünde. — d. Im Allgemeinen

ist das nicht nöthige Wohlleben nachtheilig in moralischer und sozialer Beziehung, da es die leiblichen und geistigen Kräfte abschwächt (Hannibal in Capua), unbehilflich und ungeeignet macht zur Erfüllung der oft Opferfordernden Familien- und Berufspflichten, zur Ertragung und Überwindung etwa später eintretender Nöthen und schweren Zeiten Mut und Kraft entzieht; — insbesondere ist es schädlich in ascetischer Beziehung, indem es nur zu oft Lust und Freude an der nothwendigen und nützlichen Selbstverlängnung vermindert und benimmt, und die angenehme Empfindung sehr leicht in sinnliche Vergnügen daran, in Zustimmung und Verlangen darnach übergeht; es ist ein Erkalten des früheren Zugendeisers (Apoc. 2, 4), ein Aufgeben des schon gewohnten Besseren, ein Rückschritt (Luk. 9, 62: „Wer die Hand an den Pfug legt und zurücksieht“ . . . qui non proficit, deficit), eine Unvollkommenheit, imperfectio, weil ein Solcher den früheren und jetzigen Einladungen des Meisters: „Wer mein Schüler sein will, verläugne sich selbst“ nicht nachkommt, und sich „als ein weichliches Glied unter dem dorngekrönten Haupte“ mit Selbstbeschämung betrachten muß. — e. In easu ist A. ein subalterner Schreiber, der mühsam sich sein Brod erwirbt; B. von armen Stand und Vorleben, durchaus keine „gnädige Frau“, derlei Bequemlichkeiten nicht Sitte bei ihres Gleichen, daher das spöttelnde Urtheil Anderer darüber; vielmehr ist diese Lebensweise das Gegentheil ihrer früheren, strengeren Angewöhnung als armes Kind, Kindsmädchen, Dienstbote, Pflegerin ihres alten Vaters u. s. w. und wäre die bezügliche Fortsetzung keine besondere Beschwerde für sie. — Deszungeachtet kann sie, als religiöse Person, zur wöchentlichen Communion zugelassen werden, da sie graves culpas ex habitu non committit, ja auch zur öfteren, wenn sie nicht aus oder wegen des sinnlichen Vergnügens, sondern aus einer andern ehrfamen Ursache so lebt, wenn nur bei ihr vorhanden ist fuga peccati venialis plene deliberati ac absentia affectus voluntarii ad veniale, studium perfectionis et desiderium communionis, exercitium orationis mentalis et mortificationis. (cfr. Konings: Theol.

mor. S. Alphonsi, n. 1313. — et S. Alphonsi prax. confess. n. 149 — 153.)

B. Über Gesinnung und Motive des Mannes bei diesem Gestatten und Wollen. — Es scheint zu sein a. natürliche Gutmuthigkeit, rein menschliches Wohlwollen, welches dem Mitmenschen physisches Wohlbefinden gönnt, wünscht und verschafft, ja welches die vorzugsweise geliebte Person auf den Händen tragen, vor jedem rauhen Lästern schützen, im Glaskästchen verwahren möchte, — sinnlicher, sympathetischer Trieb, Liebe ohne Vernunft, als solche ohne moralischen Werth, als excessus amoris (in modo) eine Unordnung, obwohl nur eine geringe, eine übertriebene (und darum lächerliche) Sentimentalität; — b. parteiische Vereingenommenheit, daher Überschätzung der Verdienste, ein sonst achtenswerther Characterzug, hier aber minder, weil Sie „seine Liebe Gemahlin“ ist, und Er sich als „Diener“ gerirt. Die unordentliche Liebe verbendet Aug', Verstand und Urtheil. — Wohl lesen wir auch von Heiligen und Asceten, welche gegen sich selbst sehr strenge verfuhren, daß sie ihren Mitmenschen bisweilen recht sorgfältig auch leibliche Genüsse mit Opfer und Freudigkeit verschafften; aber da war es die Rücksicht auf Gäste und gegen Kranke, außergewöhnlich und nur kurze Zeit, ad sovendam charitatem et levandam infirmitatem, in Uebung der christlichen Liebe durch ein leibliches Werk der Barmherzigkeit, mit specieller Beziehung auf Christum (Matth. 25, 35 — 40). Sonst aber, bei ihren geistlichen Brüdern und Jüngern, drangen sie, suaviter in modo, auf Uebung der inneren und äußeren Selbstverlängmung. Aber hier sollte der gottesfürchtige Mann, als der klügere Theil, sein Weib als treue Gefährtin auf dem rauhen Tugendwege betrachten und bemüht sein, „sie zu heiligen und zu vervollkommen“ durch die gewöhnlichen ascetischen Mittel, und hindernd, verbietend, eintreten nur dann, wenn merkliche Schädigung der Gesundheit und Arbeitskraft die Folge wäre. —

Unstatthaft sind auch die angeführten Gründe, und nur ex conscientia invincibiliter erronea zu entschuldigen; nämlich 1.

als verdienter, ja noch zu geringer Lohn für Tugenden, Opfer und Verdienste. — Sinnliches Wohlsein kann wohl sein die natürliche Folge des Verdienstes, nicht aber ein positiver, eigens herbeigeführter Lohn; als solcher wäre er sogar schädlich, weil er wäre Verhinderung im Tugend- und Opferleben, Hintertriebung weiterer Verdienste, kein übernatürlicher, ja vielleicht gar Bereitstellung desselben (*jam reperunt mercedem suam*). Ganz anders macht es Gott, der „diejenigen züchtigt, die er liebt,“ und von Tugend zu Tugend forschreiten macht; — ganz anders jeder kluge Erzieher oder Familienvater, so z. B. die Mutter des ehrwürd. P. Hofbauer, welche dem siebenjährigen Knaben als Lohn für besonderen Fleiß die Erlaubniß gab zum Fasten und Almosengeben (Seb. Brunner, Clem. Hofbauer, S. 13); — ganz anders verlangt es die Gott innige Seele, welche als Lohn sich erbittet von Jesu: *pati et contemni pro te.* 2. Als Erfäß, Erholung für gesittenen Hunger u. dgl. ist es gleichfalls ungereint, da jene Anstrengung, Entbehrung längst vorüber ist. Zulässig wäre es höchstens unmittelbar nach schweren Arbeiten und Fasten und bei großer Schwächlichkeit, wie denn Handwerker ratione reficienda lassitudinis et servandarum virium ad proximos labores sustinendos vom strengen jejunium auf einen oder zwei Tage entschuldigt sind (cfr. Gury-Dumas, Comp. th. mor. n. 510). — Oder sollte es seine Absicht sein, der lieben Gemahlin auf leichte Mühe das religiöse Verdienst des Gehorsams durch sein Wollen und Befehlen zu verschaffen? — Möglich, aber nicht richtig; denn der Mann ist wohl caput uxorius und ihr Herr in häuslicher und socialer Beziehung, nicht aber ihr pater, director spiritualis, wozu der Gatte überhaupt — und A. insbesondere — auch nicht geeignet ist.

C. Was soll das Weib thun? 1. Als fromme Person soll sie derlei Weichlichkeiten nicht pflegen und angewöhnen, noch weniger wünschen und suchen, außer wegen einer vernünftigen Ursache, — *ad vitandum periculum consensus et scandalum.* — 2. Auch wenn der Mann es wünschen, ratthen, auf-

tragen sollte, sollte sie ihn bescheiden belehren und davon abzubringen suchen, etwa mit dem Vorgeben, daß ihr dabei nicht wohl geschehe. Höchstens, wenn diese Unbotmäßigkeit für ihn ein scandalum pusillorum wäre, soll sie ihm bisweilen, auf kurze Zeit, nachgeben, aber nicht immer; da keine Pflicht besteht, zur Vermeidung eines solchen Vergernisses für immer die Pflicht, Tugend, das bonum melius zu unterlassen. (cfr. Gury, n. 235.) — 3. Wenn sie diese Nachgiebigkeit im ascetischen Sinne als Uebung des Gehorsams auffassen wollte, gemäß dem obedientia praestat sacrificium, so wäre sie doch in einem, wenn auch gut gemeinten Irrthum. Wie beim Gott gemachten Gelübde und beim eidlichen Versprechen das Object ein an sich gutes, und ein besseres als das Gegentheil sein muß, damit es ein opus religionis sei, so soll auch beim Gott besonders wohlgefällig sein sollenden Acte des Gehorsams das Object ein relativ besseres sein. Ein minder vollkommenes wäre kein exercitium ad pietatem, und schon das regnum coelorum vim patitur, würde auf das Bedenkliche dieser Handlungsweise aufmerksam machen. Zudem ist der Gatte nicht der competente geistliche Führer; und auch der Beichtvater dürfte nicht das an sich vollkommenere untersagen, und das minder vollkommene gebiethen, außer bisweilen, zur Prüfung des Gehorsams.

Resumé. I. Omnia mihi licent, sed non omnia expedient. (1. Cor. 6, 12.) Das im allgemeinen Erlaubte ist nicht Jedem, nicht überall, nicht immer auch das Beste, das sittlich Nützliche. — II. Virtus in medio consistit; nicht bloß durch das zu wenig, sondern auch durch das zu viel kann man fehlen; doch ist das Uebermaß im Guten, in der Tugend oft zu entschuldigen, und schädigt die Achtung des guten Willens und Characters nicht; das Uebermaß kann lächerlich, aber nicht verächtlich machen. — III. Oft läuft (besonders im Affect der Liebe) das Herz mit dem Verstand davon, und der Mensch will wohl gut, aber handelt unvernünftig. Darum ist nothwendig die Cardinaltugend der Klugheit — prudentia, quae est forma omnium virtutum moralium acquisitarum, — quae dirigit actus omnium aliarum virtutum, ut

excessum et defectum vitantes plene conformes fiant legi divinae,  
— quae dirigit voluntatem, ut actus fiant honeste et virtuose,  
(Müller, Th. mor. L. II. §. 178.)

St. Pölten.

Prof. Josef Gundlhuber.

X. (**Zur Kirchenrechnung.**) Die Ausgabssbez-  
Iagen. Von den Bemänglungen der Kirchenrechnungen treffen  
gewiß die Hälfte die Belege zu den Ausgabsposten. Im folgen-  
den machen wir auf jene Punkte aufmerksam, welche bei denselben  
besonders zu beachten sind.

1. Die Quittungen, saldirtten Rechnungen und Konten müssen  
in der Regel mit dem k l a s s e n m ä s s i g e n S t e m p e l ver-  
sehen sein. Welches der klassenmäßige sei, ist aus der Skala II.  
des Tarifes über die Stempelgebühren,<sup>1)</sup> welcher sich ohnehin in  
jedem Kalender befindet, zu entnehmen. Besonderer Begünstigungen  
erfreuen sich die kaufmännischen Rechnungen (Konti, Noten und  
Ausweise.)<sup>2)</sup> Bei diesen genügt nach §. 19 des Finanzgesetzes  
vom 8. März 1876 bei Beträgen über 10—50 fl. eine Marke  
pr. 1 kr., bei Beträgen über 50 fl. eine solche pr. 5 kr.

Stempelfrei aber sind folgende Beilagen: a. Empfangsbe-  
stätigungen unter 2 fl. (excl.) und kaufmännische Rechnungen  
über 10 fl. (incl.) b. Die Quittungen des Priesters (nicht aber  
auch des Messners und Organisten) über die erhaltenen Stif-  
tungsbezüge, dann über die empfangenen Stiftungsgebühren für  
die Armen.<sup>3)</sup> c. Quittungen über zurückempfangene Vorschüsse.<sup>4)</sup>  
Hiezu gehören aber nicht jene Vorschüsse, für welche eine Ver-  
zinsung beansprucht wird, die also eigentlich Darlehen sind. d. Die

<sup>1)</sup> Gebührengesetz vom 8. Juli 1858 und 13. Dez. 1862.

<sup>2)</sup> Unter diesen sind jene Aufzeichnungen zu verstehen, welche von  
Handels- oder Gewerbetreibenden über Gegenstände ihres Handels- und Ge-  
werbebetriebes an andere Personen ausgestellt werden, ohne Unterschied, ob  
sie eine Saldierung enthalten oder nicht.

<sup>3)</sup> Gebührg. T. P. 48, o und e.

<sup>4)</sup> Gebührg. T. P. 48 e.